

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2020 470 vom 29. Juli 2021

BE Verwaltungsgericht, 2021-07-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2020_470

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2020 470 du 29 juillet 2021

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2020 470 del 29 luglio 2021

Regeste

definitive Einziehung von Waffen (Entscheid der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern vom 27. November 2020; 2019.POMGS.654) | Polizei/Waffen

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.2

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

E. 2

In der Sache strittig ist die definitive Einziehung der beschlagnahmten Waffen und Munition.

E. 2.1

Die zuständige Behörde beschlagnahmt Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile aus dem Besitz von Personen, für die ein Hinderungsgrund nach Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG; SR 514.54) besteht oder die zum Erwerb oder Besitz nicht berechtigt sind (Art. 31 Abs. 1 Bst. b WG). Einen Hinderungsgrund setzen insbesondere Personen, welche zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden (Art. 8 Abs. 2 Bst. c WG). Beschlagnahmte Gegenstände werden definitiv eingezogen, wenn die Gefahr missbräuchlicher Verwendung besteht, insbesondere weil mit solchen Gegenständen Personen bedroht oder verletzt wurden (Art. 31 Abs. 3 Bst. a WG).

E. 2.2

Die Beschlagnahme von Waffen und Munition nach Art. 31 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 8 Abs. 2 WG hat präventiven und vorübergehenden Cha-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 29.07.2021, Nr. 100.2020.470U, Seite 5 rakter. Daher sind an den Nachweis einer Selbst- oder Drittgefährdung im Sinn von Art. 8 Abs. 2 Bst. c WG durch den Besitz einer Waffe keine allzu hohen Anforderungen zu stellen (BVR 2015 S. 66 E. 2.2; BGer 2A.546/2004 vom 4.2.2005 E. 3.2.2). Es wird zwar kein strikter Beweis einer Gefährdung verlangt, gleichzeitig wird aber immerhin mehr als ein bloss vager diesbezüglicher Verdacht vorausgesetzt. Es muss eine an konkrete Gegebenheiten anknüpfende, überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine Selbst- oder Drittgefährdung unter Verwendung einer Waffe vorliegen (vgl. zum Ganzen BGer 2C_955/2019 vom 29.1.2020 E. 3.1, 2C_397/2019 vom 6.12.2019 E. 3.2; VGE 2018/46/47 vom 8.4.2020 E. 5.2; Michael Bopp, in Handkommentar WG, 2017, Art. 8 N. 16; Philippe Weissenberger, Die Strafbestimmungen des Waffengesetzes [unter Berücksichtigung von Art. 260quater StGB], in AJP 2000 S. 153 ff., 163).

E. 2.3

Bei der Einziehung nach Art. 31 Abs. 3 WG handelt es sich ebenfalls um eine verwaltungsrechtliche Sicherungsmassnahme. Während die Beschlagnahme von Waffen vorab präventiven bzw. provisorischen Charakter hat, ist die Einziehung endgültig. Daraus erhellt, dass die Voraussetzungen für die Einziehung strenger sind als jene für die Beschlagnahme (oder zumindest gleich streng; vgl. BGE 135 I 209 E. 3.2.1; BGer 2C_15/2019 vom 26.7.2019 E. 4.2, 2C_945/2017 vom 17.5.2018 E. 4.1.1; BVR 2009 S. 82 [VGE 23283 vom 1.9.2008] nicht publ. E. 4.1; VGE 2011/332 vom 14.8.2012 E. 4.2; Facincani/Jendis, in Handkommentar WG, 2017, Art. 31 N. 17). Bei der Einziehung ist eine Prognose darüber anzustellen, ob durch die Rückgabe der sichergestellten Gegenstände unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und der Persönlichkeit der betroffenen Person, in Zukunft die Sicherheit von Menschen gefährdet ist. Die Voraussetzung der potenziellen Gefährdung ist weit zu fassen und den Administrativbehörden ist es unbenommen, bei ihrer Beurteilung (Prognose) einen strengeren Massstab anzulegen als die Strafbehörden. Erforderlich sind aber konkrete Anhaltspunkte einer Gefahr für die Sicherheit von Menschen (vgl. BGer 2C_444/2017 vom 19.2.2018 E. 3.2.1). Eine Gefahr missbräuchlicher Verwendung ist insbesondere dann zu bejahen, wenn auch das Vorliegen eines Hinderungsgrunds nach Art. 8 Abs. 2 Bst. c WG anzunehmen wäre (BGer 2C_945/2017 vom 17.5.2018 E. 4.1.1 mit Hinweis auf Facincani/Jendis, a.a.O., Art. 31 N. 21; BVR 2009 S. 82 [VGE 23283 vom 1.9.2008]

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 29.07.2021, Nr. 100.2020.470U, Seite 6 nicht publ. E. 4.1; zum Ganzen VGE 2018/46/47 vom 8.4.2020 E. 5.3, 2018/318 vom 12.8.2019 E. 2.4).

E. 2.4

Nach dem Gesagten ist für die Beurteilung der hier strittigen Fragen entscheidend, ob der Hinderungsgrund der Selbst- oder Drittgefährdung nach Art. 8 Abs. 2 Bst. c WG erfüllt ist. Bei der Prüfung dieser Frage kommt der zuständigen Behörde ein weiterer Beurteilungsspielraum zu. Sie muss im Einzelfall sorgfältig und aufgrund sämtlicher Umstände prüfen, ob bei einer Person Anhaltspunkte für eine Selbstgefährdung vorliegen oder konkrete Hinweise dafür bestehen, dass keine Gewähr für einen sorgfältigen und verantwortungsbewussten Umgang mit der Waffe gegeben ist und deshalb Dritte gefährdet sind. Personen, die Waffen besitzen wollen, müssen mit Blick auf die erhöhten Gefahren, die von diesen Gegenständen ausgehen, besonders zuverlässig sein (BVR 2019 S. 521 E.

3.1 [bestätigt durch BGer 2C_269/2019 vom 18.9.2019]). Dies ist namentlich nicht der Fall bei Personen, die an einer psychischen oder geistigen Erkrankung leiden, alkoholabhängig sind oder suizidale Tendenzen aufweisen (vgl. BGer 2C_955/2019 vom 29.1.2020 E. 3.1, 2C_15/2019 vom 26.7.2019 E. 4.4; zum Ganzen VGE 2018/46/47 vom 8.4.2020 E. 5.4, 2018/318 vom 12.8.2019 E. 2.5).

E. 3

Sachverhaltlich ergibt sich zur Gefährdungssituation Folgendes:

E. 3.1

Der Beschwerdeführer trug während einer Polizeiintervention im Jahr 2008 in der Wohnung seiner Lebenspartnerin eine mit Munition bestückte Schusswaffe (nicht durchgeladen; vgl. Akten Kantonspolizei 3B pag. 17-14, 13-10). In der Folge stellte die Kantonspolizei bei Hausdurchsuchungen diverse Waffen und Munition sicher (vgl. Akten Kantonspolizei 3B pag. 2-1). Am 9. September 2009 verurteilte das Kreisgericht X Thun den Beschwerdeführer aufgrund des Vorfalls wegen Widerhandlungen gegen das Waffengesetz sowie gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer Geldstrafe (Akten Kantonspolizei 3B pag. 39-37). Am 29. November 2010 beschlagnahmte die Kantonspolizei die sichergestellten Waffen und die Munition des Beschwer-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 29.07.2021, Nr. 100.2020.470U, Seite 7 deführers und ordnete deren Einlagerung an (Akten Kantonspolizei 3B pag. 66-64). Laut einer Aktennotiz der Kantonspolizei sprach der Beschwerdeführer am 11. Oktober 2012 vor, um zumindest einen Teil seiner Waffen zurückzuerhalten. Falls dies nicht möglich sei, müsse er sich eine Waffe illegal beschaffen, wobei er nicht ausschliessen könne, diese bei einer polizeilichen Kontrolle einzusetzen. Er müsse sich schützen, wozu er eine Waffe brauche. Momentan müsse er sich mit einem Pfeilbogen verteidigen; «da müsse er ja in die Mitte zielen, da er nicht so schnell nachladen könne». Sein (vormaliger) Vermieter habe versucht, ihn «umzubringen». Der Beschwerdeführer machte bei dieser Vorsprache gemäss der Aktennotiz «einen äusserst wirren Eindruck» (Akten Kantonspolizei 3B pag. 70). Am 21. Mai 2014 verfügte die Kantonspolizei unter anderem die definitive Einziehung der beschlagnahmten Waffen und der Munition (Akten Kantonspolizei 3B pag. 109-105). Als Folge des Urteils des Verwaltungsgerichts vom 25. April 2016, dem die erwähnte Verfügung zugrunde lag (VGE 2015/206; vorne Bst. A), erteilte die Kantonspolizei am 26. Juli 2016 dem FPD einen Auftrag zur Erstellung eines forensisch-psychiatrischen Gutachtens (Akten Kantonspolizei 3C pag. 228- 227).

E. 3.2

Am 2. März 2017 erstattete der FPD das forensisch-psychiatrische Gutachten über den Beschwerdeführer (Akten Kantonspolizei 3D pag. 289- 239, nachfolgend kurz: Gutachten). Es kommt zu folgenden Schlüssen:

E. 3.2.1

Aktuelle Lebensumstände: Der Beschwerdeführer lebt nach eigenen Angaben in einer Eineinhalbzimmerwohnung in ... Er beziehe eine Rente der Invalidenversicherung (IV) von monatlich gut Fr. 500.--. Zudem erhalte er Ergänzungsleistungen (Gutachten S. 24 f.). Er habe eine Neigung zum sozialen Rückzug. Kontakt pflege er nur mit wenigen, ausgewählten Personen (Gutachten S. 29).

E. 3.2.2

Konsum psychotroper Substanzen: Der Beschwerdeführer gab an, seit dem 16. Lebensjahr Marihuana zu konsumieren. Aktuell rauche er «sieben Joints pro Tag» (Gutachten S. 18). Er dosiere seinen Konsum «fein» bzw. konsumiere nur in einer «Mikrodosis». Marihuana nehme er gegen seine Rückenschmerzen, da er «mit Medikamenten Mühe habe». Ein vollständiger Verzicht auf Marihuana sei trotz seines Wunsches, seine Waffen zurückzuerhalten, nicht möglich (Gutachten S. 19, 22, 31, 35, 49). Wegen

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 29.07.2021, Nr. 100.2020.470U, Seite 8 seines Cannabiskonsums und der damit verbundenen Probleme bei der beruflichen Wiedereingliederung sei ihm die Rente der Invalidenversicherung mehrmals gekürzt worden (Gutachten S. 31 f.).

E. 3.2.3

Motivation zum Tragen einer Waffe: Der Beschwerdeführer schiesst nach eigener Darstellung seit mehr als dreissig Jahren. Seine Faszination für Waffen sei «vererbt». Er sei noch immer «bewaffnet»; er habe einen Pfeilbogen als Sportgerät, mit dem er regelmässig übe (Gutachten S. 20 f., 31). Weiterhin möchte er «zur Verteidigung eine Waffe tragen». Als IV-Rentner sei er beispielsweise «durch Rechtsextreme gefährdet, wenn man zur falschen Zeit am falschen Ort» sei. Er betrachte sich selbst als vernünftigen Menschen; es könne nicht sein, dass «nur böse Menschen Waffen tragen dürfen». Im Moment lebe er «sicher» in einer anonymen städtischen Umgebung. Er würde gerne aufs Land ziehen («...»). Sobald ihn aber die Leute dort sähen, «würden sie aus allen Ecken kommen, um ihn zu bedrohen» (Gutachten S. 21). Er sei der Meinung, dass «ein schlechter Mensch mit einer Waffe nur von einem guten Menschen mit einer Waffe gestoppt werden könne». Er habe noch nie mit einer Waffe drohen müssen, um einen Konflikt zu schlichten. Waffen seien ein Gerät, um «Schlimmeres zu verhindern». Er «begebe sich nicht aus eigenem Antrieb auf ein Schlachtfeld, das Schlachtfeld komme zu einem Menschen». Suizidabsichten habe er keine. Das Ausüben von Selbstjustiz «bringt es nicht»; in einem solchen Fall müsste er sich umbringen, da er nicht im Gefängnis leben könnte (Gutachten S. 22).

E. 3.2.4

Streitigkeiten in der Nachbarschaft: Der Beschwerdeführer führte gegenüber dem FPD aus, im Vorfeld der polizeilichen Beschlagnahme 2008 habe er eine Waffe getragen, um sich gegen seinen damaligen Vermieter zu verteidigen. Dieser habe ihn töten wollen. Bedroht worden sei er zudem von «Dealern». Man habe auch versucht, ihn zu vergiften (Gutachten S. 23). Auf die Frage, weshalb er offenbar häufig Leute kennenlerne, die ihn bedrohen, gab er an, dass er das nicht wisse (Gutachten S. 24). Der Beschwerdeführer beschrieb sodann weitere problematische Vorfälle, die sich mit seiner früheren Nachbarin bzw. seinen damaligen Vermietern zugetragen haben. Im Jahr 2002 habe er zu seiner Verteidigung «einen Gletscherpickel im Rucksack mit sich geführt». Im Jahr 2007 habe er seine von Dritten verbarrika-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 29.07.2021, Nr. 100.2020.470U, Seite 9 dierte Wohnung mit einer Motorsäge aufbrechen müssen. Für den Fall eines Angriffs seitens eines weiteren Vermieters habe er «ein Messer bei sich geführt, was er seinem Kontrahenten auch mitgeteilt habe». Vom Messer habe er allerdings keinen Gebrauch machen müssen (Gutachten S. 25 ff.).

E. 3.2.5

Psychische Verfassung des Beschwerdeführers: Bei der gutachterlichen Untersuchung waren zu keinem Zeitpunkt Bewusstseinsstörungen, Orientierungsstörungen oder formale Denkstörungen auszumachen. Es gab keine Anhaltspunkte für Wahn, Sinnestäuschungen oder Ich-Störungen (Gutachten S. 28). Ebenso wenig lag eine dringende Indikation für eine psychiatrisch-psychotherapeutische und/oder eine psychopharmakologisch-medikamentöse Behandlung vor (Gutachten S. 48). Der Beschwerdeführer gab an, er sei schon immer «ein bisschen anders gewesen als andere Menschen»; er sei kein «Null-acht-fünfehn-Typ» (Gutachten S. 29). Die kognitive Leistungsfähigkeit ist durchschnittlich, wie eine psychologisch-diagnostische Zusatzuntersuchung vom 6. Februar 2017 ergeben hat (vgl. Akten Kantonspolizei 3D pag. 238-229; Gutachten S. 30). Was die psychiatrischen Diagnosen angeht, fand der FPD weder Anhaltspunkte für eine hirnorganische Störung, eine wahnhaftige Störung, eine Störung aus dem schizophrenen Formenkreis noch für eine affektive Störung (Gutachten S. 33). Hingegen stellte er folgende Diagnosen nach der «International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems» (ICD in der 10. Revision), die keine schwere psychiatrische Erkrankung bedeuten, sondern Faktoren darstellen, die das psychische Wohlbefinden beeinträchtigen können (Gutachten S. 40, 48): – sonstige psychische und Verhaltensstörungen durch Cannabinoide, gewohnheitsmässiger Cannabiskonsum (ICD-10 F12.8); – Probleme in Bezug auf Schwierigkeiten bei der Lebensbewältigung: schizoide, paranoide und ängstlich-vermeidende Persönlichkeitsstörungen (ICD-10 Z73.1).

E. 3.2.6

Risikobeurteilung: Der FPD erachtete das Risiko einer missbräuchlichen Verwendung von Schusswaffen im Sinn einer Selbst- oder Drittgefährdung im Zeitpunkt der Begutachtung als niedrig bis moderat (Gutachten S. 47, 49). Es sei nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer in fer-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 29.07.2021, Nr. 100.2020.470U, Seite 10 ner Zukunft Waffen/Munition missbräuchlich verwenden könnte (Gutachten S. 50). Das Risiko liege dabei in der Persönlichkeit des Beschwerdeführers in Kombination mit potenziellen künftigen psychosozialen Belastungsfaktoren. Ein zukünftiges Fehlverhalten auslösen könnten folgende Faktoren (Gutachten S. 47): – Veränderung des Musters des Cannabiskonsums; – erneuter regelmässiger Alkoholkonsum; – Verschlechterung der aktuellen psychosozialen Situation und – damit einhergehend – eine Zunahme der Gefühle des Bedrohtseins; – Fehlinterpretation einer vom Beschwerdeführer als bedrohlich wahrgenommenen Situation. Bei einer Rückgabe der Waffen hält der FPD folgende Massnahmen zur Risikoüberwachung für sinnvoll (Gutachten S. 47 f., 50): – Verzicht auf ein ständiges Mitführen einer Schusswaffe; – freiwillige Psychotherapie während zweier Jahren, um sich mit seinen Verhaltensweisen auseinanderzusetzen, die ihn in Schwierigkeiten mit seinen Mitmenschen bringen; – erneute Beurteilung des psychischen Gesundheitszustands und der kognitiven Leistungsfähigkeit nach zwei Jahren, um eine Verschlechterung und eine Erhöhung der Risiken auszuschliessen (Empfehlung). Gemäss dem FPD erscheint es fraglich, ob sich der Beschwerdeführer einer freiwilligen therapeutischen Behandlung mit einer erneuten Beurteilung nach zwei Jahren unterziehen wird, wenn er die Kosten dafür selber zu tragen habe (Gutachten S. 48 f.).

E. 3.3

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich gestützt auf die vorhergehenden Feststellungen mit hinreichender Klarheit aus den Akten. Auf weitere Beweismassnahmen kann verzichtet werden (sog. antizipierte Beweiswürdigung; vgl. dazu statt vieler BVR 2021 S. 239 E. 5.6; Michel Daum, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 18 N. 27).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 29.07.2021, Nr. 100.2020.470U, Seite 11

E. 4

Im Folgenden ist zu beurteilen, ob die Vorinstanz den Hinderungsgrund der Selbst- oder Drittgefährdung beim Beschwerdeführer zu Recht als gegeben erachtet hat und die definitive Einziehung verhältnismässig ist.

E. 4.1

Die SID hat in einer Gesamtbetrachtung eine – auch in Zukunft fort- bestehende – Selbst- oder Drittgefährdung und damit einen Hinderungs- grund für den Waffenbesitz des Beschwerdeführers bejaht. Die Gefährdung hat sie gestützt auf das Gutachten des FPD namentlich mit persönlichen Faktoren begründet (Persönlichkeitsakzentuierungen, gewohnheitsmässiger Cannabiskonsum, fragile Lebenssituation in finanzieller und sozialer Hin- sicht, problematische Haltung zum Waffenbesitz, früheres Verhalten in Be- drohungssituationen; angefochtener Entscheid E. 5). Dagegen bringt der Be- schwerdeführer im Wesentlichen vor, das Gutachten des FPD sei nicht mehr aktuell und taue nicht als Grundlage für die definitive Einziehung der Waffen und der Munition. Trotz der frustrierend langen Verfahrensdauer habe er auf «Einzelaktionen» verzichtet, sich an den Rechtsweg gehalten und sich seit Jahren klaglos verhalten. Damit habe er bewiesen, dass Umstände, die zur Destabilisierung seiner Lebenssituation geeignet sein könnten, ihm nichts anhaben können; sein psychischer Gesundheitszustand habe sich nicht ver- schlechert. Der Cannabiskonsum habe nicht zugenommen und bewege sich seit Jahren «anhaltend und unbestritten im Bagatellbereich». Seine «Gesin- nung» bzw. seine generelle Einstellung zum Waffenbesitz sei zudem recht- lich unerheblich (Beschwerde S. 3 ff.).

E. 4.2

Dem Beschwerdeführer ist zunächst beizupflichten, dass die Ge- samtdauer des Verfahrens bzw. die Zeit zwischen der Erstellung des Gut- achtens durch den FPD im März 2017 und der erneuten definitiven Einzie- hung der beschlagnahmten Gegenstände durch die Kantonspolizei im Sep- tember 2019 als unbefriedigend lang bezeichnet werden muss (Beschwerde S. 3). Die Verfahrensdauer vor der Vorinstanz (Oktober 2019 bis November 2020) und vor dem Verwaltungsgericht (Dezember 2020 bis Juli 2021) ent- spricht dagegen Durchschnittswerten. Bei einem zweistufigen Rechtsmittel- verfahren lässt sich nicht verhindern, dass ein entscheidungswesentliches Be-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 29.07.2021, Nr. 100.2020.470U, Seite 12 weismittel wie hier das Gutachten des FPD im Zeitpunkt der kantonal letzt- instanzlichen Beurteilung unter Umständen schon vor einiger Zeit erstellt wurde.

Ausschlaggebend ist jedoch, dass der Beschwerdeführer seine An- gaben gegenüber dem FPD in keiner Weise bestreitet bzw. nichts gegen die vom Gutachten gezogenen Schlüsse einwendet. Zudem hat sich seine all- gemeine Lebenssituation seit 2017 nicht geändert, was er ausdrücklich an- erkennt (Beschwerde S. 4; zutreffend Vernehmlassung der Vorinstanz

vom 18.1.2021 S. 1). Obwohl die Expertise nicht mehr ganz aktuell ist, kann sie bei diesen Gegebenheiten nach wie vor als Grundlage zur Beurteilung der Selbst- oder Drittgefährdung herangezogen werden. Sie beruht auf einem Aktendossier der Kantonspolizei, auf ärztlichen Unterlagen sowie auf eigenen Untersuchungen und ist als umfassend anzuerkennen (Akten Kantonspolizei 3C pag. 228 f. und 3D pag. 288). Als Gutachten von Sachverständigen im Sinn von Art. 19 Abs. 1 Bst. g VRPG kann sie einen hohen Beweiswert beanspruchen (vgl. Michel Daum, a.a.O., Art. 19 N. 92 mit Hinweisen). Unter diesen Umständen kann auf die strittige beweisrechtliche Würdigung der Aktennotiz der Kantonspolizei vom 11. Oktober 2012 verzichtet werden (vgl. vorne E. 3.1; Beschwerde S. 3), zumal dieser Vorfall auch in die Begutachtung des FPD miteingeflossen ist (vgl. Gutachten S. 24, 33).

E. 4.3

Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, er habe sich durch die «unglaubliche Verfahrensverzögerung» nicht provozieren lassen (Beschwerde S. 3 f.), relativiert dies die Erkenntnisse des FPD nicht wesentlich. Während der Verfahrensdauer ist ein Wohlverhalten des Beschwerdeführers zu erwarten, zumal er andernfalls einen negativen Entscheid in Kauf nehmen müsste. Dass er sich an den «Rechtsweg» gehalten hat und sich nicht zu «Einzelaktionen» habe hinreissen lassen bzw. nicht ins «Querulantum» abgedriftet sei (Beschwerde S. 4), darf erwartet werden. Es ist nicht einzusehen, welchen Erkenntniswert Unterlagen aus einem anderen Verfahren vor der Kantonspolizei, in dem es um weitere Gegenstände des Beschwerdeführers geht (z.B. Luftgewehr), für die hier strittigen waffenrechtlichen Massnahmen haben könnten. Der Beweis Antrag auf Edition der Akten dieses Verfahrens wird abgewiesen (Beschwerde S. 5; Beschwerdebeilage 4; vorne E. 3.3). Der FPD hat zudem durchaus berücksichtigt, dass der Beschwerdeführer in von ihm als bedrohlich wahrgenommenen Situationen – soweit bekannt – noch nie von einer Schusswaffe Gebrauch gemacht hat (Gutachten S. 50).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 29.07.2021, Nr. 100.2020.470U, Seite 13 Auch dieses Verhalten wird vom Beschwerdeführer gemeinhin erwartet; eine Rückgabe von Waffen wäre andernfalls ohnehin in Frage gestellt. Dennoch stufte der FPD das Risiko einer missbräuchlichen Verwendung von Waffen als niedrig bis moderat ein (vgl. vorne E. 3.2.6).

E. 4.4

Wohl konnte der FPD beim Beschwerdeführer keine schwere psychiatrische Erkrankung feststellen (vgl. Beschwerde S. 4). Trotzdem ging er von Faktoren aus, die das psychische Wohlbefinden beeinträchtigen können, und diagnostizierte Probleme in Bezug auf die Lebensbewältigung sowie schizoide, paranoide und ängstlich-vermeidende Persönlichkeitsakzentuierungen (vorne E. 3.2.5). Selbst wenn beim Beschwerdeführer medizinisch keine Persönlichkeitsstörung vorliegt, stellen die Persönlichkeitsakzentuierungen doch persönliche Faktoren dar, die unweigerlich ein (erhöhtes) Risiko beim Waffenbesitz mit sich bringen (angefochtener Entscheid E. 5 S. 13).

E. 4.5

Ein weiterer Umstand, der die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung von Waffen erhöht, ist der anhaltende Cannabiskonsum des Beschwerdeführers. Auch vor Verwaltungsgericht räumt er ein, nach wie vor regelmässig Marihuana zu konsumieren. Weder eine Cannabisabstinenz noch eine Verminderung des Konsums werden geltend

gemacht; der Beschwerdeführer behauptet einzig, dass sein Konsum nicht zugenommen habe (vgl. Beschwerde S. 5). Davon ausgehend, dass er nach wie vor «sieben Joints pro Tag» raucht und ein Verzicht nicht möglich ist, bestehen bei ihm immer noch Verhaltensstörungen durch Cannabinoide bzw. ist ein gewohnheitsmässiger Cannabiskonsum gegeben (vgl. vorne E. 3.2.2 und 3.2.5). Selbst wenn der FPD damit die diagnostischen Kriterien eines Abhängigkeitssyndroms nicht erfüllt sah (Gutachten S. 36), wirft der regelmässige Konsum von Marihuana Zweifel betreffend die Waffentauglichkeit auf (vgl. BGer 2C_555/2020 vom 21.10.2020 E. 3.3.2, 2C_1086/2019 vom 24.4.2020 E. 5.3 und 5.5; Michael Bopp, a.a.O., Art. 8 N. 23). Der vom Beschwerdeführer beschriebene Cannabiskonsum durch Eigenanbau ist zudem in mehrerer Hinsicht strafrechtlich von Bedeutung (vgl. Art. 19 Abs. 1 und Art. 19a des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe [Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121]). Obwohl seit 2009 keine weiteren Verurteilungen wegen Wi-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 29.07.2021, Nr. 100.2020.470U, Seite 14 der Verhandlungen gegen das BetmG mehr aktenkundig sind (vgl. vorne E. 3.1), lässt sein täglicher Cannabiskonsum darauf schliessen, dass er nicht willens oder fähig ist, sich in diesem Bereich an die Rechtsordnung zu halten. Dies gilt unabhängig davon, ob sein Konsum tatsächlich in den «Bagatellbereich» fällt (Beschwerde S. 5).

E. 4.6

Weiter ist entgegen der Annahme des Beschwerdeführers in seinem Fall durchaus von einer problematischen Grundhaltung zum Waffenbesitz bzw. -gebrauch auszugehen, ohne eine «Gesinnungsjustiz» zu betreiben (Beschwerde S. 5). Problematisch ist dabei nicht seine generelle Faszination für Waffen, sondern die gegenüber dem FPD beschriebene Vielzahl von Situationen, in denen er sich von verschiedensten Personen bzw. Personengruppierungen bedroht fühlte und er zur Stärkung seines subjektiven Sicherheitsgefühls Waffen oder waffenähnliche Gegenstände (Pfeilbogen und Eispickel) mit sich trug (vgl. auch Vernehmlassung der Vorinstanz vom 18.1.2021 S. 1 f.). Die Schilderungen machen deutlich, dass er in Zusammenhang mit der Entstehung sowie der Lösung von Konflikten erhebliche Defizite hat (vgl. vorne E. 3.2.3 und 3.2.4). Die Einstellung des Beschwerdeführers zu Waffen als notwendiges Verteidigungsmittel gegen potenzielle Angriffe steht unter diesen Umständen einer Rückgabe der Waffen entgegen (vgl. angefochtener Entscheid E. 5 S. 13).

E. 4.7

Der Beschwerdeführer befindet sich in der gleichen, aus finanzieller und sozialer Sicht fragilen Lebenssituation wie zum Zeitpunkt der Begutachtung. Auf die Risikoeinschätzung des Gutachtens kann daher immer noch abgestellt werden (vgl. vorne E. 4.2). Das vom FPD als niedrig bis moderat bezeichnete Risiko einer missbräuchlichen Verwendung von Waffen im Sinn einer Selbst- oder Drittgefährdung ist nicht hinzunehmen. Dieses Risiko liesse sich zwar beeinflussen bzw. verringern. So erachtet der FPD bei einer allfälligen Rückgabe der Waffen mehrere Massnahmen zur Risikoüberwachung als angezeigt. Der Beschwerdeführer scheint indes nach wie vor nicht gewillt, sie (gesamtheitlich) einzuhalten. Er hätte seit der Begutachtung im Jahr 2017 ausreichend Zeit gehabt, sich in eine freiwillige Psychotherapie zu begeben, um damit die Grundlage für eine potenziell günstigere Risikobeteiligung zu schaffen (vgl. vorne E. 3.2.6). Dass ihn die anfallenden Kosten von diesem Schritt abgehalten haben, macht er vor Verwaltungsgericht

im Übr-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 29.07.2021, Nr. 100.2020.470U, Seite 15 gen nicht geltend. Vielmehr ist er der Auffassung, für eine therapeutische Behandlung bestehe nach dem Gutachten «keine dringliche Indikation» (Beschwerde S. 4).

E. 4.8

Insgesamt bestehen damit hinreichend konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer Waffen und Munition in einer Art verwenden könnte, die ihn oder die Sicherheit anderer Menschen gefährdet. Personen, die Waffen besitzen wollen, müssen mit Blick auf die erhöhten Gefahren, die von diesen Gegenständen ausgehen, besonders zuverlässig sein (vorne E. 2.4). Die waffenrechtlich geforderte Zuverlässigkeit liegt hier nicht vor. Der Beschwerdeführer bietet keine Gewähr für einen sorgfältigen und verantwortungsbewussten Umgang mit einer Waffe. Der Schluss der Vorinstanz auf das Vorliegen des Hinderungsgrunds der Selbst- oder Drittgefährdung und (daraus abgeleitet) auf die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung von Waffen nach Art. 31 Abs. 3 Bst. a WG ist somit nicht zu beanstanden.

E. 4.9

Die definitive Einziehung erweist sich schliesslich auch als verhältnismässig: Ziel des Waffengesetzes ist unter anderem die Bekämpfung der missbräuchlichen Verwendung von Waffen und Munition (vgl. Art. 1 Abs. 1 WG) und damit (auch) der Schutz der Öffentlichkeit. Die definitive Einziehung der streitbetroffenen Gegenstände ist geeignet, dieses Ziel zu erreichen, wird die vom Beschwerdeführer für die Öffentlichkeit ausgehende Gefahr doch gebannt. Soweit er vorbringt, ihm hätte auch eine Rückgabe unter Auflagen im Sinn einer milderen Alternative gemacht werden können, vermag er die Erforderlichkeit der Einziehung nicht in Frage zu stellen (Beschwerde S. 5). Generell können Auflagen der Gefahr des Waffenmissbrauchs nicht entgegenwirken. Die Rückgabe einer Waffe unter Auflagen ist daher als milderes Mittel zum Schutz der Öffentlichkeit nicht geeignet (vgl. BGer 2C_1271/2012 vom 6.5.2013 E. 3.5; VGE 2011/332 vom 14.8.2012 E. 6.2). Das öffentliche Interesse überwiegt das private Interesse des Beschwerdeführers am Besitz der Waffen und Munition. Der Verlust wird ihm zudem finanziell entschädigt (vgl. Art. 54 Abs. 1, 3 und 4 der Verordnung vom 2. Juli 2008 über Waffen, Waffenzubehör und Munition [Waffenverordnung, WV; SR 514.541]; angefochtener Entscheid E. 6; vorne Bst. A).

E. 4.10

Der angefochtene Entscheid hält somit der Rechtskontrolle stand. Die Beschwerde ist unbegründet und abzuweisen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 29.07.2021, Nr. 100.2020.470U, Seite 16

E. 5.1

Bei diesem Verfahrensausgang wird der unterliegende Beschwerdeführer an sich kostenpflichtig; Anspruch auf Parteikostensersatz hat er nicht (Art. 108 Abs. 1 und 3 VRPG). Er hat jedoch um unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung seines Rechtsvertreters als amtlicher Anwalt ersucht.

E. 5.2

Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Verfahrenskosten, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 111 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 117 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]). Unter den gleichen Voraussetzungen kann einer Partei überdies eine Anwältin oder ein Anwalt beigeordnet werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen (Art. 111 Abs. 2 VRPG). Ein Prozess ist nicht aussichtslos, wenn berechtigte Hoffnung besteht, ihn zu gewinnen, das heisst, wenn Gewinnaussichten und Verlustgefahren sich ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Praxis demgegenüber Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist dabei, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen oder aber davon absehen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb austragen können, weil er sie nichts kostet (BVR 2019 S. 128 E. 4.1; BGE 142 III 138 E. 5.1; Lucie von Büren, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 111 N. 29 ff.).

E. 5.3

Der Beschwerdeführer geht keiner Erwerbstätigkeit nach, bezieht eine niedrige Rente der Invalidenversicherung sowie Ergänzungsleistungen (vorne E. 3.2.1; Beschwerdebeilagen 5-8). Vor diesem Hintergrund ist – wie im vorinstanzlichen Verfahren (Zwischenverfügung vom 19.11.2019, Akten SID pag. 23-25) – ohne weiteres von seiner Prozessbedürftigkeit auszugehen. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde erweist sich sodann nicht als von

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 29.07.2021, Nr. 100.2020.470U, Seite 17 vornherein geradezu aussichtslos. Der Beschwerdeführer leidet nicht an einer schweren psychiatrischen Erkrankung und in Kombination mit der relativ langen Verfahrensdauer kann nicht gesagt werden, von einem Prozess hätte bei vernünftiger Überlegung abgesehen werden müssen. Die Verhältnisse rechtfertigen auch den Beizug eines Rechtsvertreters. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist somit gutzuheissen, und dem Beschwerdeführer ist für das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren sein Rechtsvertreter als amtlicher Anwalt beizuordnen.

E. 5.4

Die Verfahrenskosten sind demnach vorerst durch den Kanton Bern zu tragen und der amtliche Anwalt ist aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Mit Blick auf den in der Sache gebotenen Zeitaufwand, die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses gibt die Kostennote des Rechtsvertreters zu keinen Bemerkungen Anlass (vgl. act. 5A). Der tarifmässige Parteikostenersatz ist dementsprechend auf Fr. 1'600.--, zuzüglich Fr. 102.-- Auslagen und Fr. 131.05 MWSt (7,7 % von Fr. 1'702.--), insgesamt Fr. 1'833.05, festzusetzen (vgl. Art. 41 Abs. 3 i.V.m. Art. 42a Abs. 3 des Kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 [KAG; BSG 168.11]).

E. 5.5

Die amtliche Entschädigung bestimmt sich nach Art. 112 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 42 KAG. Demnach bezahlt der Kanton den amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälten eine angemessene Entschädigung, die sich nach dem gebotenen Zeitaufwand bemisst und

höchstens dem Honorar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostenersatz entspricht (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 KAG). Der Stundenansatz beträgt Fr. 200.-- (Art. 42 Abs. 4 KAG i.V.m. Art. 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2010 über die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte [EAV; BSG 168.711]). Auslagen und Mehrwertsteuer werden zusätzlich entschädigt (Art. 42 Abs. 1 Satz 3 KAG). Bei einem massgeblichen Zeitaufwand von sechs Stunden und 40 Minuten ist die amtliche Entschädigung auf Fr. 1'333.35 (6,66 x Fr. 200.--), zuzüglich Fr. 102.-- Auslagen und Fr. 110.50 MWSt (7,7 % von Fr. 1'435.35), insgesamt Fr. 1'545.85, festzusetzen. Der Rechtsvertreter ist vorerst aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Der Beschwerdeführer ist gegenüber dem Kanton bzw. dem Rechtsvertreter zur Nachzahlung verpflichtet, sobald er dazu in der Lage ist (Art. 113 VRPG i.V.m. Art. 42a Abs. 2 KAG und Art. 123 ZPO).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 29.07.2021, Nr. 100.2020.470U, Seite 18

E. 5.6

Für den Entscheid über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 112 Abs. 1 VRPG). Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.